

22

Steckbrief „Straßenbankettschälgut“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“ \(Stand: 01.01.2017\)“](#).

ABFALLSCHLÜSSEL

- 17 05 03* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten)
17 05 04 (Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen)

ZUSAMMENSETZUNG

Im Zuge von Straßenunterhaltungsmaßnahmen wird das Straßenbankett alle 8-12 Jahre bis zu einer Tiefe von 15 cm abgeschält. Die relevanten Parameter liegen im Mittel in folgenden Konzentrationen vor:

- Glühverlust: bis zu 9 Masse-% TM
- TOC: 2 - 6 Masse-% TM
- DOC: 9 - 40 mg/l
- PAK, 16 n.EPA: 0,6-181 mg/kg TM; im Mittel 33 mg/kg TM
- Pb: 2,5 - 116 mg/kg TM
- GB₂₁: 0,9 - 2,2 l/kg
- AT₄ 0,05 - 2,42 mg O₂/g
- Eisenhexacyanidoferrate gemessen als Gesamtcyanid: teilweise mehr als 50 mg/kg
Gesamtcyanid im Eluat bis 30 µg/l
Cyanid leicht freisetzbar < 0,005 mg/l

Eisenhexacyanidoferrate werden dem Auftausalz als Antibackmittel zugesetzt.

Einzelne Parameter können in solchen Konzentrationen vorliegen, die eine Einstufung als gefährlichen Abfall zur Folge haben.

PROBLEMBESCHREIBUNG

Das Aufkommen von Straßenbankettschälgut in Baden-Württemberg liegt im Bereich von ca. 60.000 m³/Jahr. I.d.R. werden die Zuordnungswerte für die Deponieklasse II beim organischen Anteil (Glühverlust und TOC) überschritten.

ENTSORGUNGSWEGE

- Thermische Behandlung
- Mechanisch- biologische Behandlung
- Verwertung gemäß VwV Boden [1]
- Deponierung

ENTSORGUNGSANLAGEN

Abhängig von den Gehalten an PAK, Kohlenwasserstoffen und Schwermetallen ist eine Entsorgung auf Deponien der Klassen I und II unter bestimmten Voraussetzungen denkbar.

EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen kommt es i.d.R. nur zu geringfügigen Überschreitungen der Zuordnungswerte der DK II für den TOC-Gehalt. Mit einer erheblichen Deponiegasbildung ist nicht zu rechnen.

Bei der Ablagerung auf einer DK II kann auf Untersuchungen zur grundlegenden Charakterisierung unter Verweis auf diesen Steckbrief unter folgenden Voraussetzungen verzichtet werden:

- Es liegen keine Erkenntnisse über erhebliche Verunreinigungen vor und es ist davon auszugehen, dass die Zuordnungswerte der Parameter nach Tabelle 2, Anhang 3 DepV mit Ausnahme des TOC-Gehaltes sicher eingehalten werden.
- der Schälvorgang findet nach erfolgtem Grünschnitt statt. Bei optisch erkennbaren pflanzlichen Bestandteilen kann durch eine Absiebung der organische Anteil auf das vorgegebene Maß reduziert werden.

Bei einer Deponierung auf Deponien der Klasse DK I sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung analytische Untersuchungen mind. auf die unter Pkt. „ZUSAMMENSETZUNG“ aufgeführten Schlüsselparameter erforderlich.

Wegen der Überschreitung des Zuordnungswertes für den TOC ist bei einer Ablagerung auf einer Deponie der Klasse I oder II eine Zustimmung zur Ablagerung eines Abfalls mit leicht erhöhtem Organikanteil von der für die Deponie zuständigen Behörde erforderlich (Handlungshilfe Neue Deponieverordnung [2]). Die biologische Abbaubarkeit des Trockenrückstandes der Originalsubstanz ist nur zu bestimmen, wenn aufgrund organoleptischer und analytischer Untersuchung eine Vergleichbarkeit mit dem eingangs beschriebenen Material (siehe Abschnitt: „ZUSAMMENSETZUNG“) nicht gegeben ist.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) anzudienen.

BEZUGSDOKUMENTE

- [1] Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial (VwV Boden) vom 14. März 2007 - Gültigkeit verlängert bis zum Inkrafttreten der Änderung zur Bundesbodenschutzverordnung, längstens bis 31. Dezember 2019 (GABl. Nr. 13, S. 998), Umweltministerium Baden-Württemberg, 2016
- [2] Handlungshilfe Neue Deponieverordnung, LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, April 2012